

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. März 1938

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 48) Kirchengesetz vom 16. März 1938 über den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten.
49) Kollektenliste.
50) Grundsteuer.

- 51) Organistenvergütung.
52) Geschäftsbetrieb.
53) Schriften.

II. Personalien: 54) bis 60).

I. Bekanntmachungen.

48) G.-Nr. / 29 / I 42.

Das deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 — RGB. I S. 39 — ermächtigt in Artikel 174 die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelsorger, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Aus der Erkenntnis, daß auch im kirchlichen Dienst Amtsträger nur sein kann, wer in unverbrüchlicher Treue zu Führer, Volk und Reich steht, wird daher — vorbehaltlich der Neuregelung des Rechts der kirchlichen Beamten und Seelsorger — auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers in Beibehaltung von § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Siebzehnten Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — Reichsgesetzblatt I S. 1346 — hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz

vom 16. März 1938 über den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

§ 1.

Wer im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs in ein geistliches Amt oder als Beamter der Landeskirche, einer kirchlichen Anstalt (Kirche), einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbandes berufen wird, hat seine Treupflicht gegenüber Führer, Volk und Reich durch folgenden Eid zu bekräftigen:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
(DBG. § 4 Abs. 1.)

§ 2.

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in ein geistliches Amt oder als Beamter der Landeskirche, einer kirchlichen Anstalt (Kirche), einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbandes der Landeskirche berufen worden ist, hat den Treueid nach näherer Anordnung des Oberkirchenrats nachträglich zu leisten.

§ 3.

Wer den in § 1 vorgeschriebenen Treueid oder einen inhaltlich gleichen Eid schon im kirchlichen Dienst geleistet hat, braucht ihn nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes oder beim Übertritt in den hiesigen Kirchendienst nicht zu wiederholen.

§ 4.

Wer sich weigert, den in § 1 vorgeschriebenen Treueid zu leisten, ist zu entlassen (§ 57 DBG.).

§ 5.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 6.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. März 1938.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

49) G.-Nr. II 41b.

Kollektenliste für das 2. Vierteljahr 1938.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1938 werden hierdurch folgende Kollekten für die sämtlichen Kirchen des Landes angeordnet:

am 3. 4. (Judika):

für das Hainsteinwerk;

am 10. 4. (Palmarum):

für die kirchliche Frauenarbeit;

- am 17. 4. (Ostersonntag):
für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
am 18. 4. (Ostermontag):
für die evangelischen Glaubensgenossen in Österreich;
am 24. 4. (Quasimod.):
für die Auslandsdiaspora;
am 8. 5. (Jubilate):
für die Meckl. Bibelgesellschaft; im Kirchenkreis Stargard; für die Ratteyer Bibelgesellschaft;
am 15. 5. (Kantate):
für kirchenmusikalische Zwecke;
am 26. 5. (Himmelfahrt):
für die Heidenmission;
am 5. 6. (Pfingstsonntag):
für die Innere Mission;
am 6. 6. (Pfingstmontag):
für die Volksmission;
am 12. 6. (Trinitatis):
für die kirchliche Pressearbeit;
am 19. 6. (1. n. Trin.):
für den Meckl. Herbergverband.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Pröpste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postcheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollektenerträge eingegangen sind, sind auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchgemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in den vorstehenden Kollekten angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 17. März 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

50) G.-Nr. / 492 / III 1 m a.

Grundsteuer 1938.

Vom 1. April 1938 an wird die Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz vom 1. Dez. 1936 (RGBl. I 1936 Seite 986) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen festgesetzt und erhoben. Für die Grundsteuer 1938 ist der durch Einheitswertbescheid festgestellte Einheitswert 1935 maßgebend. Durch Anwendung eines Tausendfachen (Steuermaßzahl) auf den Einheitswert wird der Steuermaßbetrag ermittelt. Die Steuermaßzahl beträgt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Reichsmark des Einheitswertes 8 v. T., für den Rest des Einheitswertes 10 v. T.;

b) für bebaute Grundstücke:

- I. für Altbauten (bis zum 31. März 1924 bezugsfertig) 10 v. T. des Einheitswertes;
- II. für Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 RM des Einheitswertes in Gemeinden bis 25 000 Einwohner 10 v. T., in größeren Gemeinden 8 v. T., für den Rest des Einheitswertes 10 v. T.;
- III. für Neubauten (nach dem 31. März 1924 bezugsfertig) in Gemeinden bis 25 000 Einwohner 8 v. T., in größeren Gemeinden 7 v. T. des Einheitswertes;
- IV. für Einfamilienhäuser der Neubauten in Gemeinden bis 25 000 Einwohner 8 v. T. des Einheitswertes, in Gemeinden über 25 000 Einwohner für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 RM des Einheitswertes 6 v. T., für den Rest 7 v. T.;

c) für unbebaute Grundstücke 10 v. T. des Einheitswertes.

Der Jahresbetrag der Grundsteuer wird für jedes Rechnungsjahr nach einem von der Gemeinde festgesetzten Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermaßbetrages berechnet.

Aber den Steuermaßbetrag wird ein Steuermaßbescheid, über die nach dem Hebesatz berechnete Grundsteuer ein Grundsteuerbescheid vom Finanzamt erteilt.

Der Steuermaßbescheid ist in erster Instanz durch Einspruch beim Finanzamt, der Grundsteuerbescheid ist durch eine Beschwerde beim Finanzamt anfechtbar. Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel beträgt einen Monat nach Zustellung oder Bekanntmachung des Bescheides. Sofern die Prüfung der Bescheide ergibt, daß sie anfechtbar sind, ist das Rechtsmittel sofort vorsorglich fristgemäß einzulegen. Zugleich ist an den Oberkirchenrat eingehend zur Entscheidung darüber zu berichten, ob das Rechtsmittelverfahren durchgeführt werden soll.

Einwendungen gegen den Steuermaßbescheid sind nur hinsichtlich der angewendeten Steuermaßzahlen, wegen unrichtiger Einsetzung des Einheitswertes und unrichtiger Errechnung des Steuermaßbetrages und deswegen möglich, daß der Steuergegenstand nicht im Eigentum des Empfängers des Steuermaßbescheides steht oder daß der Steuergegenstand von der Grundsteuer befreit ist. Im Verwaltungsbereich der Landeskirche kommen folgende Steuerbefreiungen in Frage:

1. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist, also Kirchen, Kapellen usw.;
2. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung genutzt wird, also Gemeindesäle, Konfirmandensäle, Räume zur Abhaltung von Religionsunterricht, Bibelstunden, Heranbildung des geistlichen Nachwuchses usw. unter der Voraussetzung, daß der Grundbesitz oder der betreffende Teil des Grundbesitzes im Eigentum der Kirche oder

einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts steht;

3. Grundbesitz der Kirche, der für Verwaltungszwecke genutzt wird unter der gleichen Voraussetzung wie zu Ziffer 2. Pfarr- und Küsterländereien, die Besoldungszwecken dienen, sind nicht befreit;
4. die Bestattungsplätze einschl. der Kapellen, Leichenhallen und sonstigen baulichen Anlagen;
5. Grundbesitz, der nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird, z. B. kirchliche Altersheime, Armen- und Waisenhäuser, Kindergärten, Besserungs-, Bewahr- und Wohltätigkeitsanstalten, Herbergen und Wanderarbeitsstätten;
6. Grundbesitz, der für Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird und nicht bereits nach anderen Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Kranke zu Bedingungen aufnimmt, die der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmt. Die Voraussetzungen, unter welchen die Steuerbefreiung eintritt, sind in den §§ 16 und 17 der Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I Seite 733) enthalten;
7. Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der von der Kirche für ihre steuerbefreiten Zwecke benutzt wird, z. B. Mieträume zu kirchlichen Verwaltungszwecken in einem Gebäude, das im Eigentum des Reiches, des Landes oder einer politischen Gemeinde steht.

Diese Steuerbefreiungen stimmen im allgemeinen mit den Steuerbefreiungen des bis zum 31. März 1938 für die Grundsteueranlagung in Mecklenburg geltenden Grundsterrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 überein und sind in soweit von den Finanzämtern bereits bei der Feststellung des Einheitswertes 1935 berücksichtigt.

Gegen den Grundsteuerbescheid ist die Beschwerde nur gegeben, wenn ein falscher Hebesatz angewendet oder der Steuerbetrag unrichtig errechnet oder der Empfänger des Steuerbescheides einen Steuermaßbescheid über den Steuergegenstand nicht erhalten hat oder unzuständig ist.

Sofern die Bescheide nicht bis zum 15. Mai 1938 zugestellt sind, ist die Grundsteuer nach

dem Grundsteuerbescheid für 1937 als Vorauszahlung für 1938 zu einem Viertel des Jahresbetrages 1937 zu entrichten.

Schwerin, den 17. März 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Niendorf.

51) G.-Nr. / 111 / VI 48 q.

Organistenvergütung.

Nach Ziffer 14 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 — RGBl. I S. 753 — und dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. September 1937 — Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 297 — soll die Vergütung für Nebentätigkeit der Beamten einer Kürzung nicht mehr unterliegen.

Der Oberkirchenrat setzt daher mit Wirkung vom 1. April 1938 die Jahresvergütungen der Organisten, die den Organistendienst nebenberuflich ausüben, wie folgt fest:

bei ein- oder mehrmaligem sonntäglichen Gottesdienst	400,— RM,
bei vierzehntägigem Gottesdienst	240,— RM,
bei geringerer Zahl der Gottesdienste nach besonderer Vereinbarung, höchstens jedoch	160,— RM.

Die Vergütungen werden nach wie vor nachträglich in vierteljährlichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Schwerin, den 14. März 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

52) G.-Nr. / 658 / 1 I 9.

Geschäftsbetrieb.

Montags und Donnerstags werden künftig Besucher nicht mehr angenommen.

Schwerin, den 21. Februar 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Clorius.

53) G.-Nr. / 637 / 7 II 37 a.

Der Oberkirchenrat empfiehlt allen Pfarren das Halten der vom „Kunstdienst“ in Berlin herausgegebenen Zeitschrift „Kunst und Kirche“. Kirchengemeinderäte werden ermächtigt, die Bezugskosten mit 5,— RM jährlich auf die Kirchengemeinderatskasse zu übernehmen und aus den überwiesenen Steueranteilen zu bezahlen.

Schwerin, den 12. März 1938.

II. Personalien.

54) G.-Nr. / 75 / Kruse, Verf.-Akte.

Der Pastor Hans Kruse, Grebbin, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 zum geistlichen Referenten im Oberkirchenrat bestellt mit der Amtsbezeichnung „Konfistorialrat“.

Schwerin, den 20. Januar 1938.

55) G.-Nr. / 188 / Rühn, Pred.

Dem Landespastor Ernst Hilbebrandt ist die Pfarre zu Rühn zum 1. März 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 7. Februar 1938.

56) G.-Nr. / 118 / Kirchdorf, Preb.

Dem Pastor Warnke ist die Pfarre zu Kirchdorf zum 1. März 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 14. Februar 1938.

57) G.-Nr. / 447 / 1 Neustrelitz, 3. Preb.

Dem Pastor Falke ist die 3. Pfarre zu Neustrelitz verliehen worden.

Schwerin, den 23. Februar 1938.

58) G.-Nr. / 450 / 1 Warbende, Preb.

Dem Pastor Schulz ist die Pfarre zu Warbende zum 1. März 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 25. Februar 1938.

59) G.-Nr. / 242 / 1 Roga, Preb.

Der Vikar Joh. Schmidt, zurzeit in Waren (Mürit), ist mit Wirkung vom 15. Dezember 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Roga/Bassow beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Februar 1938.

60) G.-Nr. / 19 / 2 Tiez, Pers.-Alte.

Pastor Tiez in Walkendorf scheidet mit Wirkung vom 1. April 1938 auf seinen Wunsch aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche, um einer Berufung an die Gemeinde Bad Salzuflen Folge zu leisten.

Schwerin, den 11. März 1938.